

Verordnung über das Zwangsmassnahmengericht

vom 18. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung vom 3. August 2010¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmung

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt:

- a) Organisation und Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichtes;
- b) den Einsatz der Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter.

II. Organisation und Zuständigkeit

(2.)

*Art. 2 Zwangsmassnahmengerichte
a) Bestand*

¹ Der Bestand der regionalen Zwangsmassnahmengerichte richtet sich nach dem Bestand und der örtlichen Zuständigkeit der regionalen Untersuchungsämter.³

² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht besteht am Kreisgericht Toggenburg.

1 sGS 962.1.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2010, ABl 2010, 4071 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

3 Art. 1 Abs. 2 StPV, sGS 962.11.

962.13

Art. 3 *b) Aufgaben*

¹ Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte sind für die Anordnung und die Verlängerung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die damit zusammenhängenden Anordnungen zuständig.

² Das kantonale Zwangsmassnahmengericht nimmt die übrigen Aufgaben wahr, die dem Zwangsmassnahmengericht übertragen sind.

Art. 4 *Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter*

¹ Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter sind die vom Kantonsgericht bezeichneten hauptamtlichen oder festangestellten Mitglieder des Kreisgerichtes.

² Sie können Amtshandlungen im gesamten Kantonsgebiet vornehmen.

³ Die Richterinnen und Richter der regionalen Zwangsmassnahmengerichte vertreten sich gegenseitig, ebenso die Richterinnen und Richter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichtes.

Art. 5 *Bereitschaftsdienst*

¹ Die regionalen Zwangsmassnahmengerichte ordnen den Bereitschaftsdienst.

² Der Bereitschaftsdienst an den regionalen Zwangsmassnahmengerichten beginnt am Freitag oder an dem einem Ruhetag vorangehenden Tag um 8 Uhr und endet am letzten arbeitsfreien Tag um 18 Uhr.

³ Die Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter mit Bereitschaftsdienst entscheiden über die Anträge auf Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die während des Bereitschaftsdienstes gestellt werden.

Art. 6 *Information der Staatsanwaltschaft*

¹ Die Zwangsmassnahmengerichte informieren die Staatsanwaltschaft über die Regelung der Stellvertretung und des Bereitschaftsdienstes.

III. Verfahren

(3.)

Art. 7 Grundsatz

¹ Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.⁴

Art. 8 Voranzeige und zusätzliche Abklärungen

¹ Die Staatsanwaltschaft leitet die ihr zugegangene Information über eine erfolgte Festnahme unverzüglich an das zuständige Zwangsmassnahmengericht weiter, wenn ein Antrag auf Untersuchungshaft in Frage kommt.

² Sie klärt bei der Befragung der beschuldigten Person ab⁵, ob diese ausdrücklich auf eine Verhandlung verzichtet.

Art. 9 Kosten

¹ Die Gerichts- und Verteidigungskosten können festgesetzt und bei der Hauptsache belassen werden, wenn die Verlegung vom Ausgang des Strafverfahrens abhängt.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Haftrichterordnung vom 16. Juni 2000⁶ wird aufgehoben.

Art. 11 Vollzugsbeginn

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

4 Vgl. Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0; Schweizerische Jugendstrafprozessordnung, SR 312.1; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung, sGS 962.1; Gerichtsgesetz vom 2. April 1987, sGS 941.1; Gerichtsordnung vom 9. Dezember 2010, sGS 941.21.

5 Art. 224 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312.0.

6 nGS 35–45 (sGS 962.13).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-47	18.11.2010	01.01.2011

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
18.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-47